

Synoptische Darstellung der Gesellschaftsvertragsänderungen der Wohnbau Mainz GmbH (Stand: 20.10.2021)

Paragraf Gesellschafts- vertrag	bisherige Formulierung	neue Formulierung
I. Allgemeine Bestimmungen	/----/	<p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet.</p> <p>Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.</p>
§ 6 Gesellschafts- anteile	<p>Am Stammkapital sind beteiligt:</p> <p>a) die Stadt Mainz mit einem Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von EUR 23.039.500,00 (in Worten: dreiundzwanzig Millionen neununddreißigtausendfünfhundert Euro), Geschäftsanteil Nr. 3,</p> <p>b) die RIO Energieeffizienz GmbH & Co. KG mit einem Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von EUR 3.621.000 (in Worten: drei Millionen sechshunderteinundzwanzigtausend Euro), Geschäftsanteil Nr. 2,</p> <p>c) die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH mit einem Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von EUR 8.839.500,00 (in Worten: acht Millionen achthundertneununddreißigtausendfünfhundert Euro), Geschäftsanteil Nr. 4.</p>	<p>Am Stammkapital sind beteiligt:</p> <p>a) die Stadt Mainz mit einem Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von EUR 3.585.500,00 (in Worten: drei Millionen fünfhundertfünfundachzigtausendfünfhundert Euro), Geschäftsanteil Nr. 5,</p> <p>b) die RIO Energieeffizienz GmbH & Co. KG mit einem Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von EUR 3.621.000 (in Worten: drei Millionen sechshunderteinundzwanzigtausend Euro), Geschäftsanteil Nr. 2,</p> <p>c) die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH mit einem Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von EUR 8.839.500,00 (in Worten: acht Millionen achthundertneununddreißigtausendfünfhundert Euro), Geschäftsanteil Nr. 4 sowie einem Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von EUR 19.454.000,00 (in Worten: neunzehn Millionen vierhundertvierundfünfzigtausend Euro), Geschäftsanteil Nr. 6.</p>

Paragraf Gesellschafts- vertrag	bisherige Formulierung	neue Formulierung
§ 7 Kapitalrücklage (neu eingefügt)	keine Regelung im Gesellschaftsvertrag	<p>1. Beschlüsse über Gewinnausschüttungen, die ganz oder zum Teil zu Lasten der Kapitalrücklage erfolgen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Mainz.</p> <p>Dieses Sonderrecht steht der Stadt Mainz unabhängig von der Höhe ihrer Beteiligung zu, solange sie Gesellschafterin ist. Es geht nicht mit der Übertragung von der Stadt Mainz gehaltenen Geschäftsanteile auf einen Erwerber über.</p> <p>2. Im Fall der Liquidation der Gesellschaft steht der Liquidationserlös vor Verteilung unter den Gesellschaftern vorrangig bis zur Höhe von EUR 83.000.000,00 alleine der Stadt Mainz zu. Dieser Betrag reduziert sich um die Summe der Entnahmen, die die Stadt Mainz zu Lasten der Kapitalrücklage über den ihr nach § 29 Abs. 3 Satz 1 GmbHG zustehenden Anteil tätigt.</p> <p>3. Außerdem steht im Fall der Liquidation der Gesellschaft der Liquidationserlös (nachrangig zur Stadt Mainz) vor Verteilung unter den Gesellschaftern bis zur Höhe von EUR 3.610.000,00 alleine dem Gesellschafter "RIO Energieeffizienz GmbH & Co. KG" zu. Dieser Betrag reduziert sich um die Summe der Entnahmen, die der Gesellschafter "RIO Energieeffizienz GmbH & Co. KG" zu Lasten der Kapitalrücklage über den ihr nach § 29 Abs. 3 Satz 1 GmbHG zustehenden Anteil tätigt.</p>
§ 7 Verfügung über Geschäfts- anteile	(2) Wird die Zustimmung zur Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils verweigert, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Gesellschafter den entsprechenden Geschäftsanteil oder den Teil des Geschäftsanteils unverzüglich auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile oder einen oder mehrere von der	(2) Wird die Zustimmung zur Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils verweigert, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Gesellschafter den entsprechenden Geschäftsanteil oder den Teil des Geschäftsanteils unverzüglich auf die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile oder einen oder mehrere von der

Paragraf Gesellschafts- vertrag	bisherige Formulierung	neue Formulierung
	Gesellschafterversammlung benannte Dritte zu übertragen hat; das an den Übertragungspflichtigen zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach § 11.	Gesellschafterversammlung benannte Dritte zu übertragen hat; das an den Übertragungspflichtigen zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach § 12.
§ 9 Kündigung	(6) Die Gesellschafterversammlung kann auch nach § 10 die Einziehung der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters beschließen. (7) Das an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach § 11.	(6) Die Gesellschafterversammlung kann auch nach § 11 die Einziehung der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters beschließen. (7) Das an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach § 12.
§ 10 Einziehung	(2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (Zwangseinziehung) ist zulässig, wenn: e) der Anteil eines Gesellschafters als Rechtsfolge einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf einen Dritten übergeht, ohne dass die Mitgesellschafter dieser Maßnahme zugestimmt haben. Dies gilt jedoch nicht im Falle des § 7 (2) bzw. wenn ein Geschäftsanteil auf einen Mitgesellschafter übergeht. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben davon unberührt (3) Steht der Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nach § 10 (2) nur bei einem von ihnen vorliegen. (5) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Der betroffene Gesellschafter hat bei den Beschlüssen gemäß § 10 (2) und (4) kein Stimmrecht. (6) Im Falle der Einziehung oder Abtretung eines Geschäftsanteils berechnet sich das Entgelt für den ausscheidenden Gesellschafter nach § 11.	(2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (Zwangseinziehung) ist zulässig, wenn: e) der Anteil eines Gesellschafters als Rechtsfolge einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf einen Dritten übergeht, ohne dass die Mitgesellschafter dieser Maßnahme zugestimmt haben. Dies gilt jedoch nicht im Falle des § 8 (2) bzw. wenn ein Geschäftsanteil auf einen Mitgesellschafter übergeht. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben davon unberührt (3) Steht der Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nach § 11 (2) nur bei einem von ihnen vorliegen. (5) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Der betroffene Gesellschafter hat bei den Beschlüssen gemäß § 11 (2) und (4) kein Stimmrecht. (6) Im Falle der Einziehung oder Abtretung eines Geschäftsanteils berechnet sich das Entgelt für den ausscheidenden Gesellschafter nach § 12.

Paragraf Gesellschafts- vertrag	bisherige Formulierung	neue Formulierung
	(9) Die Einziehung nach § 10 (2) ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft von dem zur Einziehung berechtigenden Ereignisses.	(9) Die Einziehung nach § 11 (2) ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft von dem zur Einziehung berechtigenden Ereignisses.
§ 11 Abfindung ausscheidender Gesellschafter	(4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält von dem gemäß § 11 (3) ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital entspricht. Eine Gewinnausschüttung zwischen dem Stichtag und dem Tag des Ausscheidens ist auf die Abfindung anzurechnen.	(4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält von dem gemäß § 12 (3) ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital entspricht. Eine Gewinnausschüttung zwischen dem Stichtag und dem Tag des Ausscheidens ist auf die Abfindung anzurechnen.
§ 12 Geschäfts- führung	(2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen. Die Berichterstattung hat in sinngemäßer Anwendung von § 90 AktG zu erfolgen.	(2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen. Die Berichterstattung hat in sinngemäßer Anwendung von § 90 AktG zu erfolgen, dabei hat die Geschäftsführung auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen.
§ 13 Vertretung	(1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.	(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch ihn allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Paragraf Gesellschafts- vertrag	bisherige Formulierung	neue Formulierung
§ 14 Zusammen- setzung und Wahl des Aufsichtsrates	<p>(3) Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz, der kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates ist, übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Er kann einen Bediensteten der Stadt Mainz mit seiner Vertretung beauftragen. Sieben (7) weitere Aufsichtsratsmitglieder werden vom Mainzer Stadtrat entsandt.</p> <p>(4) Je ein Aufsichtsratsmitglied wird von der RIO Energieeffizienz GmbH & Co. KG und der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH entsandt. Ein Vertreter der Mainzer Stadtwerke AG und ein Vertreter der Personalvertretung der Gesellschaft können mit beratender Stimme an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt</p> <p>(6) Der Baudezernent, der Sozialdezernent und der Beteiligungsdezernent der Stadt Mainz können in dieser Funktion für ihre Amtszeit als Gäste mit beratender Stimme an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.</p>	<p>(3) Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz bzw. der nach § 88 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zuständige Beigeordnete sind kraft ihres Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Oberbürgermeister bzw. der Beigeordnete übernimmt den Vorsitz im Aufsichtsrat. Der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete kann einen Bediensteten der Stadt Mainz mit seiner Vertretung beauftragen. Sieben (7) weitere Aufsichtsratsmitglieder werden vom Mainzer Stadtrat entsandt.</p> <p>(4) Je ein Aufsichtsratsmitglied wird von der RIO Energieeffizienz GmbH & Co. KG und der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH entsandt.</p> <p>(5) Der Baudezernent, der Sozialdezernent und der Beteiligungsdezernent der Stadt Mainz können in dieser Funktion für ihre Amtszeit als Gäste mit Rederecht an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen, soweit sie nicht aufgrund anderer Regelungen bereits dem Aufsichtsrat angehören. Weiterhin können ein Vertreter der Mainzer Stadtwerke AG und ein Vertreter der Personalvertretung der Gesellschaft als Gäste mit Rederecht an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Jeweils ein Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung und der ZBM erhalten jeweils das Recht an den Sitzungen des Aufsichtsrats als Gast teilzunehmen.</p> <p>(6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt</p>
§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates	<p>(2) Die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Erteilung von Prokuren;</p>	<p>(2) Die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;</p>

Paragraf Gesellschafts- vertrag	bisherige Formulierung	neue Formulierung
		<p>k) der Abschluss von Verträgen der Gesellschaft (Ausnahme: Wohnungsmietverträge sowie Gewerbemiet- und -pachtverträge) mit Mitgliedern des Stadtrates und des Stadtvorstandes;</p> <p>l) Geschäfte und Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Geschäftsführern bzw. Aufsichtsratsmitgliedern;</p> <p>m) der Abschluss von Verträgen der Gesellschaft mit Dritten, wenn für die Geschäftsführung erkennbar wird, dass Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder, Mitglieder des Stadtrates und des Stadtvorstandes daran ein persönliches Interesse haben könnten.</p>
§ 16 Sitzungen des Aufsichtsrates	(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, telegraphisch oder per e-mail abstimmen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit.	<p>(5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden zulässig, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungen im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden oder dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videoübertragung bzw. Videokonferenz erfolgt.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder per E-Mail abstimmen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates teilt die Form der Beschlussfassung in der Einberufung mit.</p>
§ 18 Aufsichtsrats- vergütung	(2) Die nach § 14 (3), (4) und (6) an der Aufsichtsratssitzung teilnehmenden Personen erhalten ein Sitzungsgeld.	(2) Die nach § 15 (3), (4) und (6) an der Aufsichtsratssitzung teilnehmenden Personen erhalten ein Sitzungsgeld.

Paragraf Gesellschafts- vertrag	bisherige Formulierung	neue Formulierung
§ 21 Zuständigkeit der Gesellschafter- versammlung	(2) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt neben den im § 46 GmbHG festgelegten Beschlusszuständigkeiten namentlich die Beschlussfassung über: ... n) die Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder und des Sitzungsgeldes für die nach § 14 (3), (4) und (6) an der Aufsichtsratssitzung teilnehmenden Personen.	2) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt neben den im § 46 GmbHG festgelegten Beschlusszuständigkeiten namentlich die Beschlussfassung über: ... n) die Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder und des Sitzungsgeldes für die nach § 15 (3), (4) und (6) an der Aufsichtsratssitzung teilnehmenden Personen. Entscheidungen über Ausschüttungen der Gesellschaft können nicht gegen die Stimmen der Stadt Mainz getroffen werden.
§ 24 Vorsitz und Beschluss- fassung der Gesellschafter- versammlung	(3) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. (4) Für Beschlüsse nach § 21 (2) lit. c), f), k) ist eine einstimmige Beschlussfassung erforderlich.	(3) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Es ist jedoch zulässig, dass einzelne Gesellschafter den Versammlungen im Wege der Videokonferenz zugeschaltet werden oder dass Gesellschafterversammlungen in Form einer Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videoübertragung bzw. Videokonferenz erfolgt. (4) Für Beschlüsse nach § 22 (2) lit. c), f), k) ist eine einstimmige Beschlussfassung erforderlich.
§ 25 Anfechtung von Gesellschafter- beschlüssen	Gesellschafterbeschlüsse können, soweit dies rechtlich zulässig ist, nur binnen zwei Monaten nach Übermittlung der Niederschrift gemäß § 24 (6) durch Klage angefochten werden.	Gesellschafterbeschlüsse können, soweit dies rechtlich zulässig ist, nur binnen zwei Monaten nach Übermittlung der Niederschrift gemäß § 25 (6) durch Klage angefochten werden.

Paragraf Gesellschafts- vertrag	bisherige Formulierung	neue Formulierung
§ 27 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung, Halbjahres- bericht, Beteiligungs- bericht	<p>(2) Vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung der Stadt Mainz zu übersenden (vgl. § 21 (4)).</p> <p>(3) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist der Stadt Mainz ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.</p>	<p>(2) Vor Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung den Gesellschaftern zu übersenden (vgl. § 22 (4)).</p> <p>(3) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.</p>